

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 85/86 (1925)  
**Heft:** 7

## Vereinsnachrichten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Die Radio-Ausstellung in Zürich**, die vom 14. bis 23. Aug. d. J. in den Tonhalle-Sälen abgehalten wird, will den heutigen Stand der Entwicklung der Radio-Industrie in der Schweiz zur Darstellung bringen und zur weiten Verbreitung der Radio-Telephonie in der Zentral-, Nord- und Ostschweiz beitragen. Um die Bedeutung ihrer Anwendungsmöglichkeiten vor Augen zu führen, werden auch Demonstrationen sowie populäre und wissenschaftliche Vorträge, diese im Physikalischen Institut der Universität, veranstaltet. Zur Charakteristik der vom „Verein für Radio-Ausstellungen in Zürich“ unter massgebender Beteiligung der Radio-Industriekreise und unter Mitwirkung der amtlichen und wissenschaftlichen Organe (Eidgen. Telegraphendirektion, Meteorologische Zentralanstalt, E. T. H. und Universität Zürich) durchgeführten Ausstellung sei beigefügt, dass in der Ausstellung selbst nicht verkauft werden darf, dass höchstens Aufträge entgegengenommen werden. Gesellschaften werden für gemeinsamen Besuch besondere Begünstigungen eingeräumt, worüber nähre Auskunft erteilt der Vereins-Sekretär, Ingenieur A. Spörri, Lindenhofstrasse 19 in Zürich (Telephon: Selnau 1600).

**Der Werkzeugmaschinenbau an der Technischen Messe in Leipzig**. Die der internationalen Messe in Leipzig angegliederte „Technische Messe“ wird dem Vernehmen nach an Werkzeugmaschinen ausserordentlich reich beschickt sein, worauf wir Interessenten aufmerksam machen. Die Technische Messe dauert vom 30. August bis 9. September. Die Ausweiskarte des Leipziger Messamts, die bei der schweizerischen Geschäftsstelle des Messamts, Bahnhofstr. 69, Zürich, bezogen werden kann, berechtigt zum Bezug des Passivums zu Fr. 3.15 (statt Fr. 12.50).

**Aargauische Gewerbe-Ausstellung Baden**. Es sei daran erinnert, dass diese, nach dem preisgekrönten Entwurf der Architekten Maurer & Vogelsanger (dargestellt in „S. B. Z.“ vom 17. Jan. d. J.) baulich originell und effektvoll gestaltete Ausstellung bereits Ende August ihre Tore schliessen wird. Ihr Besuch sei deshalb besonders unsrern Architekten bestens empfohlen. Wir hoffen, in Bälde noch einige Bilder davon zeigen zu können.

**Elektrifizierung der Schweizerischen Bundesbahnen**. Am 6. August ist der elektrische Betrieb auf der Strecke Zürich-Winterthur aufgenommen worden.

## Literatur.

**Uebersichtskarten 1:250 000 für die eidgenössischen, kantonalen und Gemeinde-Nivellements**. Herausgegeben von der Sektion für Geodäsie der eidgen. Landestopographie, Heinrich Wildstrasse 3, Bern, und dort zu beziehen zum Preise von 1 Fr. pro Kantonskarte.

Seit 1919 ist hier regelmässig auf die Veröffentlichung der kantonsweise geordneten „Verzeichnisse aller versetzten, bestehenden eidgen. Nivellements-Fixpunkte mit Angabe ihrer Gebrauchshöhen 373,6 m (neuer Horizont)“ hingewiesen worden. Vor kurzem hat nun die eidgen. Landestopographie auch *Uebersichtskarten im Massstab 1:250 000* der eidgenössischen, kantonalen und Gemeinde-Nivellements herausgegeben. Diese Karten, von denen wir nebenstehend die des Kantons Aargau im Massstab 1:500 000 wiedergeben, sind ebenfalls kantonsweise erschienen, im ganzen 25 Blätter, sodass auch jeder Halbkanton seine Uebersichtskarte erhält. Auf einem grünen Unterdruck der Generalkarte der Schweiz, der deutlich die Situation und die Namen der Ortschaften und Flüsse gibt, sind in schwarzer Farbe die Kantongrenzen eingetragen. In vollen roten Linienzügen sind alle eidgen. Nivellements-Linien dargestellt, für die in den oben genannten Verzeichnissen alle eidgen. Fixpunkte mit ihren Höhen veröffentlicht sind (ausser Kanton Bern und Graubünden, die 1925 und 1926 herausgegeben werden). In gestrichelten roten Linienzügen sind alle von kantonalen Behörden veranlassten Nivellements-Züge dargestellt, die entweder von der Sektion für Geodäsie geprüft oder von ihr selbst ausgeführt worden sind. (Die Resultate dieser Nivellements sind in der Regel beim kantonalen Vermessungsamt, in einigen Kantonen beim Kantonsingenieur oder Kantonsförster erhältlich; zum grossen Teil besitzt die Sektion der Geodäsie Kopien dieser Resultate.) In dritter Linie sind durch rot schraffierte Flächen Nivellements angedeutet, die von Gemeindebehörden erstellt worden sind. (Die Resultate sind direkt bei den technischen Amtstellen dieser Gemeinden zu erheben.)

Es sei noch darauf aufmerksam gemacht, dass die Sektion für Geodäsie für alle eidgen. Fixpunkte neben den Höhen-Verzeichnissen,

die käuflich bei ihr bezogen werden können, auch Pausen von Situationskizzen aller dieser Punkte besitzt (Graubünden und Bern in Vorbereitung). Interessenten werden Heliographien dieser Skizzen zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Die eidgen. Landestopographie hofft, dass diese neue Veröffentlichung dazu beitragen werde, die mit öffentlichen Mitteln erstellten Nivellements-Arbeiten allgemein bekannt zu machen. Sie zählt auch darauf, dass dieses Werk möglichst viel benutzt, aber auch von der Öffentlichkeit möglichst geschützt werde. Mitteilungen über drohende Gefährdungen, über Zerstörungen usw., sind zweckmässig der Sektion für Geodäsie zu melden, die dankbar alle Mitteilungen entgegen nimmt.

**Das Bürgerhaus im Kanton Waadt, I. Teil.** XV. Band: „Das Bürgerhaus in der Schweiz“, herausgegeben vom Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein. 50 Seiten Text und 104 Kunstdrucktafeln. Zürich 1925, Verlag Art. Institut Orell Füssli. Preis geh. 30 Fr., geb. 38 Fr. Für Mitglieder des S. I. A. bei Bezug beim Sekretariat geh. 10 Fr., geb. 18 Fr. (Einzelne Einbanddecken zu allen Bänden 4 Fr.)

Der Charakteristik dieses jüngsten Bürgerhausbandes im Textteil der vorliegenden Nummer haben wir nicht viel beizufügen. Wenn wir unsere Besprechung ausnahmsweise reichhaltig mit Bilderproben begleiten, so möge dies zeigen, dass die paar typographischen Unebenheiten, die hier umständlicher und ausnahmsweise unterlaufen sind, den Wert der Publikation hinsichtlich ihrer Anschaffungswürdigkeit in keiner Weise in Frage stellen.

Eingegangene literarische Neuigkeiten; Besprechung vorbehalten.

**Handbuch der Eisen- und Stahlgiesserei**. Unter Mitwirkung zahlreicher Mitarbeiter herausgegeben von Dr.-Ing. C. Geiger. Zweite, erweiterte Auflage. Erster Band: *Grundlagen*. Mit 278 Abb. im Text und 11 Tafeln. Berlin 1925. Verlag von Julius Springer. Preis geb. M. 49,50.

**Grundzüge der technischen Wirtschafts-, Verwaltungs- und Verkehrslehre**. Von E. Mattern, Oberregierungs- und Baurat, Professor an der Techn. Hochschule Berlin. Mit 35 Abb. Berlin 1925. Verlag von Julius Springer. Preis geh. 18 M., geb. M. 19,50.

**Zur Leistung von Streckengeleisen u. Bahnsteiggeleisen**. Von Geh.-Baurat Prof. Dr.-Ing. W. Cauer, Berlin. Heft Nr. 29 von „Technisch-wirtschaftliche Bücherei“. Mit 9 Abb. Berlin 1925. Verlag von Guido Hackebel. Preis geh. M. 0,75.

**Sozialphysik**. Naturkraft, Mensch und Wirtschaft. Von Dr. Rudolf Lämmel. Mit 23 Abb. Zwölftaue Auflage. Stuttgart 1925. Kosmos, Gesellschaft der Naturfreunde. Geschäftsstelle: Franckh'sche Verlagshandlung. Preis geh. M. 1,20, geb. 2 M.

**Praktische Winke für Zement und Beton**. Von Peter May, Stadtbaudirektor. Ein Hand- und Nachschlagebuch für die Praxis. Mit 18 Abb. Berlin 1925. Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn. Preis geh. 6 M.

**Die Kunst geistig vorteilhaft zu arbeiten**. Von Dr. Janert. Sechste Auflage. Stuttgart 1925. Franckh'sche Verlagshandlung. Preis geh. M. 1,20, geb. 2 M.

**Verkehrstechnik**. Heft 26 a. Sonderheft zur Deutschen Verkehrsausstellung in München. Juni 1925. Berlin, Verlag der „Verkehrstechnik“.

Redaktion: CARL JEGHER, GEORGES ZINDEL.  
Dianastrasse 5, Zürich 2.

## Vereinsnachrichten.

### Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

*Eingabe des S. I. A. an den Bundesrat und an die Kommissionen der Bundesversammlung für das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten.*

Hochgeehrter Herr Bundespräsident!

Hochgeehrte Herren Bundesräte!

Hochgeehrte Herren Stände- und Nationalräte!

Wir erhielten Kenntnis von der Eingabe des Schweizer. Technikerverbandes vom 28. Februar 1925 betr. Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten. Diese Eingabe veranlasst uns, Ihnen die nachfolgenden Bemerkungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Der S. T. V. führt unter anderem aus, dass für technische Beamte und Angestellte zu niedrige Besoldungen im Vergleich mit den ihnen untergeordneten Stellen vorgesehen sind. Wir glauben, uns in dieser Beziehung der Eingabe des S. T. V. anschliessen zu können. Auch wir sind der Ansicht, dass die für ein Amt verlangte Bildungstufe in der Besoldungsbemessung im Bundesgesetz zu wenig Berücksichtigung findet, wobei wir allerdings nicht nur an die technischen Beamten der mittleren, sondern auch an die der höhern

Besoldungsklassen und insbesondere an die mit akademischer Bildung denken. Allfällige bezügliche Eingaben unserer direkt beteiligten Kollegen aus der Verwaltung möchten wir daher Ihrem wohlwollenden Interesse empfehlen.

Der S. T. V. verwahrt sich nun auf Seite 5 seiner Eingabe dagegen, „dass immer mehr Stellen der Bundesverwaltung derart ausgeschrieben oder besetzt werden, dass allfälligen Bewerbern ohne Hochschulzeugnisse zum vornherein schon die blosse Bewerbung formell unmöglich gemacht wird. Das widerspreche den demokratischen Rechten des Schweizerbürgers und widerspreche den Prinzipien, die die Privatwirtschaft befolge“. Daran anknüpfend wird sodann darauf hingewiesen, dass nur in industriell wenig entwickelten Staaten vor wenigen Jahren der gesetzliche Titelschutz für Ingenieur- und Architektenbezeichnung eingeführt worden sei, „während das im Gegensatz dazu bis heute kein einziger der führenden Industriestaaten, wie Deutschland, Frankreich, Schweiz, England, Vereinigte Staaten von Amerika getan habe.“)

Diese Darstellung über den Titelschutz anderer Staaten ist nun in diesem Zusammenhang irreführend. Es handelt sich hier gar nicht um die Frage des technischen Titelschutzes schlechthin, sondern vielmehr um die Anforderungen, die an die Inhaber gewisser technischer Aemter zu stellen sind. In dieser Beziehung liegen die Verhältnisse in den Industriestaaten gar nicht so zwanglos, wie der S. T. V. es darstellt. Der Titel „Ingenieur“ oder „Architekt“ an sich ist allerdings weder in Frankreich noch in Deutschland geschützt; wer aber eine Ingenieurstelle im Staatsdienst oder im Eisenbahndienst dieser Länder beansprucht, muss bestimmte Staatsschulen mit Erfolg absolviert haben (mit den Architektenstellungen ist es ähnlich). Wer z. B. in Frankreich dem staatlichen Dienste der „Ponts et Chaussées“ oder „des Mines“ beitreten will, muss die „Ecole polytechnique“ und außerdem die „Ecole des Ponts et Chaussées“ oder die „Ecole des Mines“ absolviert haben. Das sind alles Technische Hochschulen. Anderseits wird in Deutschland für die Ingenieur- und Architektenstellen der Staats- und Bahnverwaltung die Ablegung des Staats-examens verlangt, das nur von den Inhabern eines einheimischen Hochschuldiploms nach dreijähriger praktischer und theoretischer Tätigkeit als Regierungsbauführer absolviert werden kann. Die Besetzung der staatlichen Ingenieurstellen in diesen beiden Ländern wird also trotz des Fehlens des Titelschutzes im allgemeinen an die Absolvierung bestimmter Technischer Hochschulen und bestimmter Prüfungen geknüpft. Auf diese hohen wissenschaftlichen Anforderungen sind auch zum grossen Teil die Erfolge zurückzuführen, die diese öffentlichen Dienstzweige in den beiden genannten Ländern erreicht haben. In England sind gewisse technische Titel geschützt. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika dagegen können weder für noch gegen die These des S. T. V. herangezogen werden, weil dort die Technischen Hochschulen in den letzten 15 Jahren zwar einen allerdings bewunderungswürdigen Aufschwung genommen haben, sich aber ihres meist privaten Charakters wegen noch nicht zu einheitlichen Normen entwickeln konnten.

Aus diesen Ausführungen ist zu ersehen, dass im Gegensatz zu der Darlegung des S. T. V. auch in den führenden Industriestaaten Zentral- und Westeuropas an die Inhaber technischer staatlicher Aemter ganz bestimmte Forderungen bezüglich ihrer Hochschulbildung gestellt werden. Der Bund hat mit grossen Opfern eine Technische Hochschule geschaffen und erhält sie auch mit grossen Opfern. Er übt durch Reglement und Diplomregulativ den bestimmenden Einfluss aus, wie die Vorbereitung zum Architekten- und Ingenieurberuf an seiner Hochschule zu erfolgen hat, und welche Anforderungen an den jungen Architekten und Ingenieur gestellt werden müssen, damit er der Öffentlichkeit und den Privaten richtig dienen kann. Da erscheint es doch ohne weiteres gegeben, dass der Bund diese Anforderungen in erster Linie an diejenigen Architekten und Ingenieure stellt, deren er sich in seiner Verwaltung selbst bedient.

Nun sind wir durchaus damit einverstanden, dass auch demjenigen Tür und Tor für die Einnahme einer höheren technischen Stellung im Staatsdienst offen stehen soll, der sich auf anderem Wege als über die Technische Hochschule auf die nötige Höhe der technischen Kenntnisse emporschwingen kann. Wir dürfen diesbezüglich wohl auch auf unser Schreiben vom 4. Oktober 1920 an das Eidgen. Departement des Innern hinweisen, das wir anlässlich des Postulates Zschokke einreichten und in dem wir durchaus keine einseitige Stellung einnahmen und keine unberechtigte Bevorzugung der Ingenieure und Architekten mit Hochschulbildung befürworteten. Aber diese Besetzung höherer technischer Stellungen beim Bund durch Techniker ohne Hochschulbildung soll nicht die Regel, sondern nur die Ausnahme sein. Eine solche Ausnahme sollte nur dann zugelassen werden, wenn sich der Bewerber durch erfolgreiche praktische Tätigkeit die für das betreffende Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen angeeignet hat, und wenn er über allgemeine Bildung verfügt. Es widerspricht diese Auffassung durchaus nicht

dem „demokratischen Recht des Schweizerbürgers“, um mit den Worten des S. T. V. zu sprechen; aber sie verhindert das Ueberhandnehmen von Dilettantismus und Mittelmässigkeit, dieser Feinde der Demokratie.

Wir möchten den Wunsch ausdrücken, dass dieser unserer Auffassung bei der Anwendung des Gesetzes, sowie bei allfälliger Aufstellung von Ausführungsverordnungen zum Art. 4 des Besoldungsgesetzes Rechnung getragen wird.

Diese Bestimmungen der Art 2, 4 und 12 des Entwurfs eines Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten lösen die Fragen der Wahlfähigkeit, der Wahlerfordernde und der Beförderung, soweit eine gesetzgeberische allgemeine Regelung in Frage kommen kann, in zweckentsprechender und umfassender Weise. Wir empfehlen daher, auf die vom S. T. V. vorgeschlagenen Zusätze zu diesen Artikeln 2, 4 und 12 nicht einzutreten.

Was die übrigen vom S. T. V. gewünschten Ergänzungen anbelangt, so ist die Beurteilung derselben so allgemeiner verwaltungstechnischer Natur, dass wir uns einer Aeußerung enthalten.

Wir empfehlen Ihnen, sehr geehrte Herren, unsere Eingabe zu wohlwollender Prüfung und Berücksichtigung und zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung

Zürich, den 25. Juli 1925.

Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein

Der Präsident: C. Andreae. Der Sekretär: M. Zschokke.

**S. T. S.**

**Schweizer. Technische Stellenvermittlung**  
**Service Technique Suisse de placement**  
**Servizio Tecnico Svizzero di collocamento**  
**Swiss Technical Service of employment**

ZÜRICH. Tiefenhöfe 11 — Telefon: Selna 23.75 — Telegramme: INGENIEUR ZÜRICH  
Bewerber wollen Anmeldebogen verlangen. Einschreibegebühr 2 Fr. für 3 Monate.  
Auskunft über offene Stellen und Weiterleitung von Offerten  
erfolgt nur gegenüber Eingeschriebenen.

Es sind noch offen die Stellen: 296a, 352a, 374, 377, 378, 379, 380, 382, 383, 384, 385, 386, 390, 392, 393, 394, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403.

Jeune technicien ou ingénieur, de préférence suisse français, désirant faire apprentissage dans bureau d'études techniques en Belgique (ingénieur suisse). Mise au point de projets, dessins, mètres, devis, notamment de béton armé. Occasion d'avancer. Appointments de 600 frs. belges pour commencer. (308a)

Maschinen-Ingenieur für die statische Berechnung von Gittermasten und Eisenfachwerken für Hochspannungsleitungen; auch Projektierungsarbeiten für Transport- und Hebezeugeinrichtungen. Nur selbständig arbeitende Kraft mit guter theoretischer Ausbildung und mehrjähriger Praxis. Deutsche Schweiz. (361a)

Tücht. Konstrukteur. Wasserturbinen. Deutsche Schweiz. (407)

Jüngerer, theoretisch gut ausgebildeter und praktisch erfahrener Chemiker für eine Kammzug-Färberei (Laboratorium und Kontrolle der gesamten Färberei). Gute Referenzen über analoge Tätigkeit erforderlich. Photographie und Gehaltansprüche erbeten. Dauerschreiber. Deutsche Schweiz. (408)

Maschinen-Techniker, womöglich mit elektrotechn. Kenntnissen und Erfahrung im allg. Maschinenbau. Befähigung zur Leitung des techn. Bureau. Bewerber mit reicher konstruktiver Erfahrung und Praxis in Grossbetrieb bevorzugt. Deutsche Schweiz. (411)

Jüngerer Ingenieur event. Tiefbautechniker mit Baupraxis, für Projektierung, Bauleitung und Berechnung von Tiefbauarbeiten, vorläufig für 6 Monate, auf Anfang September. Curriculum vitae, Zeugnissabschriften, Referenzen und Gehaltansprüche. Deutsche Schweiz. (412)

Tüchtiger, 30—35-jähriger Architekt, erfahren in Bureauarbeiten, Devisierung und Bauplatz, für event. spätere Bureauchefstelle. Eintritt sofort. Architekturbureau der deutschen Schweiz. (414)

Technicien-mécanicien, débrouillard, connaissant parfaitement le français, capable d'assurer la traduction de plans allemands. Emploi intéressant. Paris. (415)

Ingénieur expérimenté, bien au courant de la construction de machines frigorifiques, comme chef de service pour le département frigorifique d'une usine du Nord-Ouest de la France. (416)

Ingénieur de nationalité suisse, personne intelligente, qualifiée pour direction du bureau comptabilité et principalement du service de vente d'une soc. ind. de la suisse rom., si possible possédant des relations dans le monde de la métallurgie. Culture commerciale essentielle. Connaissance parfaite du français et de l'allemand. (418)

Erfahrene Geometer für die Niederlassungen einer Petroleum-Gesellschaft in Südamerika und Asien. Für die Stellen in Asien Eintritt im September dieses Jahres. (421)

Jüngerer, tüchtiger Heizungs-Ingenieur oder Techniker für Bureau. Kt. Zürich. (422)

Tüchtiger Techniker für sanitäre Anlagen, der sich über Praxis in erstklassigen Geschäften der Branche ausweisen kann und der womöglich die italienische Sprache beherrscht, von Schweizerfirma nach Rom. Eintritt sofort. (423)